



| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| Weisung | 1401.2 | 27.03.2025 |
| Verjüngung des Waldes (PC-a) | | |
| <input type="checkbox"/> | <i>Neue Weisung</i> | Inkrafttreten: 01.01.2025 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <i>Aktualisierung der Weisung 1401.2 vom 09.04.2020</i> | |
| <i>Verteilung:</i> | | <input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf Laufwerk des Amts</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>verfügbar auf dem Internet</i> <input checked="" type="checkbox"/> <i>Information per E-Mail:</i> - Leiter der Forstkreise - Sektorchefs des WaldA <input checked="" type="checkbox"/> <i>auf Anfrage:</i> - Revierförster, Waldbewirtschafter und -eigentümer - weitere betroffene Ämter oder Organisationen - spezialisierte Planungsbüros |
| <i>Hinweis:</i> | <i>Aus Gründen der Vereinfachung bezieht sich die Verwendung der männlichen oder weiblichen Form gleichermaßen auf Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts.</i> | |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| 1. | Gesetzliche Grundlagen | 1 |
| 2. | Ziele und Anwendungsbereich | 1 |
| 3. | Inkraftsetzung | 2 |
| 4. | Bedingungen zur Gewährung von Subventionen | 2 |
| 4.1. | Allgemeines | 2 |
| 4.2. | Anreicherungs- oder Ergänzungspflanzungen | 2 |
| 4.3. | Holzschläge | 3 |
| 5. | Vertrag zur Subventionsgewährung | 3 |
| 6. | Pauschalsubvention | 3 |
| 7. | Jahresbericht | 4 |

1. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen, Artikel 64, Bst. a.

Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR).

Verordnung vom 30. März 2004 über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen.

2. Ziele und Anwendungsbereich

Diese Subvention wird dem Produkt PC-a, nämlich Verjüngung und Jungwaldpflege zugeordnet. Es handelt sich um eine Entschädigung an die Waldeigentümer, die mit dem Ziel der Waldverjüngung eine Pflanzung oder einen defizitären Holzschlag ausführen.

Diese Finanzhilfe hat folgende Ziele:

- die für die Verjüngung der Wälder unerlässlichen Anreicherungs- oder Ergänzungspflanzungen
- die Verjüngungsschläge in Wäldern mit defizitären walbaulichen Eingriffen (Wälder an Hanglagen, ohne Erschliessung, Laubholzbestände mit minderwertigem Holz usw.),
- die Förderung von gruppierten Holzschlägen in zerstückelten Privatwäldern,
- die Förderung des Rückens mit bodenschonenden Techniken, wie den Seilkran. Die Verringerung oder das Fehlen von Schäden durch Bodenverdichtung ausserhalb der Feinerschliessung oder durch Erosion oder des Nährstoffentzuges der Böden (auf mageren Böden nicht den ganzen Baum ernten), ist anzustreben.
- die Deckung der Verwaltungskosten in Höhe von 10 Franken pro Kubikmeter für die Eigentümer unter Berücksichtigung des dafür vorgesehenen Budgets.

Eine Kumulation mit anderen Subventionen ist nicht möglich, im speziellen mit der Schutzwaldpflege (FP-S), der Nutzung von geschädigten Bäumen (FP-D) oder Pflanzungen einheimischer Eichen und seltener Baumarten mit oder ohne Ergänzung von exotischen nicht-invasiven Baumarten (GF-S).

3. Inkraftsetzung

Diese kantonale Weisung wird auf Massnahmen angewandt, die nach dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden.

4. Bedingungen zur Gewährung von Subventionen

4.1. Allgemeines

Der naturnahe Waldbau muss angewandt werden: Naturverjüngung bevorzugen, Bodenfruchtbarkeit erhalten, standortgerechte Baumartenzusammensetzung sichern, natürlichen Lebensraum für die einheimische Fauna und Flora erhalten.

Bei Massnahmen in einem Schutzwald sind die NaiS-Kriterien zu berücksichtigen.

4.2. Anreicherungs- oder Ergänzungspflanzungen

Die Subvention für Pflanzungen wird mit Pauschalbeträgen pro Hektare berechnet. Sie berücksichtigt die Kosten für die Flächenvorbereitung, den Kauf, Transport und die Lagerung der Pflanzen.

Wenn der Waldbauer in erster Linie auf die Naturverjüngung setzt, er aber dessen Diversität oder Menge als ungenügend einschätzt, kann er eine Anreicherungs- oder Ergänzungspflanzung mit einer **Mindestdichte von 500 Pflanzen pro ha** ausführen.

- Anreicherungspflanzung: wird angewandt, um die Naturverjüngung zu ergänzen und eine (oder mehrere) abwesende oder in der Region wenig vorhandene Baumart(en) beizumischen.
- Ergänzungspflanzung: wird angewandt, um die Naturverjüngung an Stellen zu ergänzen, wo sich diese nicht einstellen kann.

Mit der Pflanzung muss eine Mischung von mindestens 2 Baumarten pro Hektare erreicht werden. Die gepflanzten Arten müssen zwingend standortgerecht und klimaangepasst sein. Der Förster

achtet speziell auf die Wahl der Provenienz, die räumliche Verteilung, die Qualität der Pflanzarbeit, wie auch auf die Folgemassnahmen nach der Pflanzung. Die gepflanzten Flächen müssen anschliessend regelmässig gepflegt werden.

Für die Pflanzung folgender exotischer Baumarten (vom Bund nicht gefördert) kann eine Subvention gewährt werden: Atlaszeder (*Cedrus atlantica*), Libanonzeder (*Cedrus libani*), Riesen-Lebensbaum (*Thuja plicata*), Orient-Buche (*Fagus orientalis*), Baumhasel (*Corylus colurna*), Orient-Platane (*Platanus orientalis*), immergrüner Mammutbaum (*Sequoia sempervirens*) und Silber-Linde (*Tilia tomentosa*).

Der maximale Nadelholzanteil für jeden Bestand ist gemäss "minimaler Laubholzanteil" in den "Kommentaren zu den Waldgesellschaften" des Kartierungsschlüssels der Waldgesellschaften der Kantone Bern und Freiburg definiert.

4.3. Holzschläge

Die Subvention für Holzschläge wird mit Pauschalbeträgen pro m³ Holz berechnet. Sie berücksichtigt die Holznutzungskosten (Fällen, Aufrüsten, Rücken, Schlagräumung) nach Abzug des Holzwertes; die Kosten und Einnahmen werden vor der Ausführung der Arbeiten bestimmt.

Die subventionierten Entwicklungsstufen sind die Baumhölzer ab einem dominanten Durchmesser von 30 cm. Der Holzschlag muss durch den Revierförster oder den Forstkreisleiter angezeichnet worden sein. Die Nutzung (Rücken) von Dürrholz wird nicht subventioniert. Dürrholz kann aus Sicherheitsgründen gefällt werden.

Das Fällen und Rücken müssen so ausgeführt werden, dass die Schäden am verbleibenden Bestand (Schäden an Stämmen und an der Verjüngung) und am Boden (Erosion) minimiert werden. Feinäste und Laub verbleiben im Prinzip im Bestand (wenn die Naturverjüngung dadurch nicht behindert wird). Die Forstmaschinen (Traktor, Prozessor, Forwarder) dürfen das Erschliessungsnetz nicht verlassen (Wege, Maschinenwege, Rückegassen). Die Arbeiten werden fachmännisch ausgeführt und die Sicherheitsvorschriften (SUVA, EKAS, BAZL) müssen eingehalten werden. Die Trägerschaft ist dafür verantwortlich, die Holzernte- und Motorsägearbeiten nur von Personal ausführen zu lassen, das gemäss den gesetzlichen Anforderungen genügend ausgebildet ist (Grundausbildung obligatorisch).

5. Vertrag zur Subventionsgewährung

Der Subventionstatbestand wird mit jährlichen Forstkreiskontingenten verwaltet.

Für die Gewährung einer Subvention wird zwischen dem Staat und dem Antragssteller ein Vertrag abgeschlossen. Der Vertrag zur Subventionsgewährung wird im Verwaltungsprogramm (Gesub) für die Dauer eines Kalenderjahres abgeschlossen; wenn ein Holzschlag sich auf mehrere Kalenderjahre erstreckt ist im Gesub jedes Jahr ein neuer Vertrag zu erstellen.

Der Antragssteller ist ein Waldeigentümer oder eine Trägerschaft, die mehrere Eigentümer zusammenfasst. Die Trägerschaft muss im Besitz einer schriftlichen Einverständniserklärung der vertretenen Eigentümer sein. Die Trägerschaft kann die Arbeiten selber ausführen oder mit einer Forstunternehmung einen Vertrag abschliessen. Die Subvention wird der Trägerschaft gewährt, die das Amt für Wald und Natur anfragen kann, die Subvention direkt einer Forstunternehmung auszubezahlen. Dazu wird eine Abtretungserklärung unterschrieben.

Die Subvention wird nach Vorlage einer Zwischen- oder Schlussabrechnung ausbezahlt.

6. Pauschalsubvention

Die Pauschale beinhaltet alle Kostenarten (direkte, indirekte, Gebühren usw.).

Die Pauschale für Pflanzungen erhöht sich auf 4000 Franken pro Hektar.

Die Pauschale für defizitären Verjüngungsschläge wird in 5-Fr/m³-Schritten zwischen 15 und 90 Franken pro Kubikmeter Holz festgelegt, davon 10 Fr./m³ als Bewirtschaftungskosten durch den Eigentümer (je nach verfügbaren finanziellen Mitteln).

Der Revierförster oder der Forstkreisleiter bestimmen vor der Ausführung der Arbeiten den Pauschalsubventionsbetrag. Er wählt für die Nutzungskosten (Fällen, Aufrüsten, Rücken und Schlagräumung) die rationellste Arbeitsmethode und für den Holzwert die Sortimente mit dem höchsten Preis.

7. Jahresbericht

Der Sektorchef verfasst einen kurzen Jahresbericht aufgrund der in der für die Subventionsverwaltung aktuellen Applikation erfassten Daten, der SAP-Konten und der Hinweise der Forstkreisleiter (Einschätzung der Arbeitsqualität, der waldbaulichen Resultate und allfälliger Probleme).

(sig.)

Dominique Schaller
Amtsvorsteher

Genehmigung durch die
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft

(sig.)

Didier Castella
Regierungsrat, Direktor

Anhänge

—